

Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG), Artikel 129 Abs. 1 und 2

Zusammenfassung der Motion

Artikel 129 des neuen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG) stellt Anforderungen an Wohngebäude mit 8 oder mehr Wohneinheiten in Bezug auf den Zugang für Menschen mit Behinderungen. Der Motionär möchte, dass der Geltungsbereich dieses Artikels auf Wohngebäude mit sechs oder mehr Wohneinheiten bei drei oder mehr Wohnstockwerken ausgedehnt wird. Die Absenkung der Schwelle, ab welcher Wohnungen den Grundsätzen des hindernisfreien und anpassbaren Wohnbaus entsprechen müssen, leiste, so der Verfasser der Motion, einen Beitrag an die Integration gehbehinderter Personen in die Gesellschaft und in das Berufsleben. Namentlich die Alterung der Bevölkerung rechtfertige dieses Ziel. Eine solche Vorschrift würde den Bau von Wohnungen zudem in keiner Weise bremsen, da die Mehrkosten im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Lifts in den betroffenen Wohnhäusern vernachlässigbar seien im Vergleich zu den Gesamtinvestitionen, die für den Bau eines Gebäudes nötig sind. Dies gilt umso mehr, als ein Lift zur Grundausstattung von Wohnhäusern mit drei oder mehr Stockwerken, in welchem Wohnungen verkauft oder vermietet werden sollen, gehört. Grossrat Joe Genoud ist deshalb der Meinung, dass es sich bei der von ihm vorgeschlagenen Gesetzesanpassung um eine einfache, wirtschaftlich tragbare und wirksame Massnahme handelt, mit der die vom Gesetzgeber angestrebten Ziel erreicht werden können.

Antwort des Staatsrats

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gilt nach Artikel 3 BehiG insbesondere für Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten. Wohngebäude dieser Grösse werden vom Bundesamt für Justiz als «Wohngebäude einer gewissen Grösse» bezeichnet (siehe Erläuterungen zum BehiG, S. 9). Artikel 129 des neuen Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG) gilt für Wohngebäude mit 8 oder mehr Wohneinheiten und ist somit strenger als das Bundesrecht in diesem Punkt.

In seiner Antwort auf die Motion Thomet / Rey (M1074.09), die verlangte, dass Artikel 129 RPBG geändert und hindernisfreie Bauten ab sechs Wohneinheiten vorgesehen werden, legte der Staatsrat dar, weshalb er eine Änderung des neuen RPBG, das am 1. Januar 2010 in Kraft trat, ablehnt.

Der hier behandelte Vorschlag, der von der Kommission gegen bauliche Hindernisse mitgetragen wird, geht in dieselbe Richtung wie die vom Grossen Rat abgelehnte Motion Thomet / Rey. Der einzige Unterschied besteht in der Einführung eines zusätzlichen Kriteriums (die Anzahl Wohnstockwerke), wodurch Wohnhäuser, die zwar sechs oder mehr Wohneinheiten, aber nur zwei Wohnstockwerke umfassen, vom obligatorischen Lifteinbau ausgenommen würden.

Da die sich die Lage seit der Behandlung der Motion Thomet / Rey nicht verändert hat, kann der Staatsrat nur auf seine damals geäusserten Argumente verweisen und wiederholen, dass er – solange die Übereinstimmung des kantonalen mit dem übergeordneten Recht gegeben ist – eine Änderung von Artikel 129 RPBG für unangebracht hält, weil der rechtliche

Rahmen während der Gesetzgebungsarbeiten bis zur Verabschiedung des Gesetzes sowohl auf Bundesebene als auch in den übrigen Kantonen keine wesentlichen Änderungen erfuhr. Entsprechend empfiehlt Ihnen der Staatsrat, die Motion abzulehnen.

Freiburg, den 11. Mai 2010